

Musterstellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Mai 2015

**Einreichen bis Mittwoch, 8. Juli 2015 (Per Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch oder an
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Zu den Änderungen der EnV

Auffällig ist, dass die Vergütungssätze nur für die Photovoltaik angepasst werden, bei den übrigen Technologien sind offenbar keine Anpassungen möglich. Die Photovoltaiksätze liegen inzwischen fast durchwegs unter den Bezugskosten für Haushaltstrom, die Netzparität ist auch in der Schweiz erreicht. Photovoltaik ist in den meisten Fällen die günstigste Technologie zur Stromproduktion mit Neuanlagen.

EnV Anhang 1.2

Dass bei den Einmalvergütungen keine Absenkung geplant ist, ist begrüssenswert. So wird die Einmalvergütung gegenüber der KEV attraktiver gemacht. Im Kombination mit der Eigenverbrauchsregelung kommen Anlagen ohne KEV-Vergütung zunehmend in den Bereich der Rentabilität. Die Absenkungen bei kleinen Anlagen bis 30 kWp sind mit 7% ebenfalls in einem vernünftigen Rahmen.

Bei grösseren Anlagen werden die Sätze um 13 bis 14% gesenkt gegenüber dem Tarif von Oktober 2015. Die Absenkungen per 1. Oktober 2015 sind für die Branche hart, eine weitere Absenkung von über 10% hätte zur Folge, dass eine Kostendeckung in vielen Fällen nicht mehr möglich wäre. Anlagen im Contracting oder verbunden mit einer Dachmiete hätten es besonders schwer: Eigenverbrauch ist kaum möglich (siehe unten, Anmerkungen zu StromVV) und die KEV-Tarife lassen keinen Spielraum für zum Beispiel Dachmieten zu.

Die den Berechnungen zugrunde liegende Annahme, dass bei Anlagen von 30 kWp ein Eigenverbrauchsanteil von 40% vorliegt, ist sehr ambitioniert und wird wohl in vielen Fällen nicht erreicht. Der Eigenverbrauch ist individuell sehr unterschiedlich, er sollte unseres Erachtens nicht in die Berechnung der Vergütungssätze einbezogen werden.

Aus den genannten Gründen ist bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Tarifsenkung eine Ausfallrate von Projekten auf der KEV-Warteliste von rund einem Drittel zu erwarten. Dies öffnet Spielraum für eine Erhöhung der KEV-Kontingente für Photovoltaik. Ein höheres Kontingent als die zurzeit in Aussicht gestellten 100 MW in den Jahren 2016 und 2017 wäre

wiederum ein wichtiger Beitrag an die Mengenausweitung, die für die politisch erwünschte weitere Kostensenkung der Photovoltaik dienlich ist. Eine weitere Absenkung der Tarife soll deshalb mit höheren Kontingenten «kompensiert» werden.

EnV Anhang 1.1

Dass Kleinwasserkraftwerke als einzelne Anlagen gelten dürfen, auch wenn sie denselben Einspeisepunkt haben – dies im Gegensatz zu PV-Anlagen, die im selben Fall als eine Anlage gelten und damit eine tiefere Vergütung erhalten – kommt einer Ungleichbehandlung dieser Technologien gleich. Es wäre wünschenswert, dieselbe Praxis auch bei Photovoltaikanlagen einzuführen und Anlagen auf unterschiedlichen Dächern nicht wie bisher zu einem Areal zusammenzufassen, sondern einzeln zu behandeln. Heute gibt es gewisse Schwierigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Einmalvergütungen (mehrere Einmalvergütungs-Anlagen auf einem Dach statt eine grosse, Reiheneinfamilienhaussiedlungen mit gleichem Netzanschlusspunkt). Das Entfallen der 30kWp-Grenze für Einmalvergütungen (Beratung Energiestrategie 2050) würde hier teilweise Abhilfe schaffen.

Die vorgeschlagenen **Änderungen der StromVV** sind eher technischer Natur, wir haben dazu keine Anmerkungen.

Hingegen fordern wir, dass im Rahmen dieser Verordnungsänderung die StromVV dahingehend angepasst wird, dass der Eigenverbrauch gemäss den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht wird. Heute werden Photovoltaik-Anlagen ab 10 kWp mit Eigenverbrauch durch das «Handbuch Eigenverbrauchsregelung» (HER) des VSE klar diskriminiert. Oft werden sie in den Leistungstarif umgeteilt, wodurch der Eigenverbrauch unattraktiv wird. Die den Betreibern aufgebürdeten Kosten für Messungen und Zähler sind teilweise ungerechtfertigt hoch. Zudem wird die BFE-Richtlinie betreffend Rückspeisetarife von vielen Energieversorgern nicht eingehalten, diese «Empfehlungen» müssen auf Verordnungsebene verbindlich gemacht werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Forderungen Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüssen

XXX